

## **Satzung**

### **über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gutach im Breisgau (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

**vom 15.11.2005  
in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt Seite 581, berichtigt S. 698) zuletzt geändert am 14.12.2004; GBl. S. 895, in Verbindung mit §§ 27, 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, (in der Fassung vom 10.2.1987; GBl. S. 105, zuletzt geändert am 01.07.2004, GBl. S. 469), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutach im Breisgau am 15. November 2005 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Kostenersatzpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Gutach i.Br. werden Kostenersätze nach § 36 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg, dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben. Als Inanspruchnahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.
- (2) Der Ersatz der Kosten wird insbesondere verlangt für:
  - a) Leistungen, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist;
  - b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind;
  - c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind;

- d) die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen soweit sie nicht in den Fällen des § 2 a bis c erforderlich ist;
  - e) die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
  - f) den Feuersicherheitsdienst (Brandwache) in Ausstellungen, Versammlungen, Theatern, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
  - g) die Auslösung eines Fehlalarms;
  - h) die mutwillige Alarmierung der Feuerwehr oder die Alarmierung wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen;
- (3) Die Schadensersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Kostenbefreiung**

Der Ersatz der Kosten wird nicht verlangt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei:

- a) Schadenfeuern (Bränden);
- b) öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
- c) technische Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen;
- d) Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen Feuersicherheitsdienst;

soweit nicht eine Kostenersatzpflicht nach § 1 besteht.

## **§ 3**

### **Kostenersatzpflichtige Leistung, Zahlungspflichtiger**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr wird gemäß § 1 Kostenersatz verlangt:
- a) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. a, von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;

- b) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. b, von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
  - c) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. c, von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinn der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
  - d) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. f, vom Veranstalter bei Feuersicherheitswachen.
  - e) von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist auch der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
  - f) von dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;
  - g) von denjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
  - h) von denjenigen, der mutwillig wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
  - i) vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten können die Kosten auch pauschal berechnet werden.

- (2) Die Kostenersätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
- a) den Personalkosten
  - b) den Fahrzeugkosten
  - c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte, sofern diese nicht im Zusammenhang mit den aufgeführten Fahrzeugen eingesetzt werden
  - d) den Kosten für die verbrauchten Materialien
  - e) der Verwaltungsgebühr, auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Gutach im Breisgau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.
- (3) Bei Stundensätzen zählt die erste angefangene Stunde als volle Stunde. Danach wird jeweils eine halbe Stunde (30 Minuten) berechnet. Für im Gerätehaus angetretene, aber nicht abgerückte Feuerwehrangehörige wird je Mann eine Stunde berechnet. Pro Einsatz wird eine Stunde für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung der angesetzten Feuerwehrangehörigen berechnet.
- (4) Die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Ölbindemittel, Löschmittel) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Aufschlags für die Vorhaltung von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust und ähnlichem, so sind diese zusätzlich zu erstatten.
- (6) Sonstige Leistungen Dritter ( z. B. Entsorgung von Sondermüll ) werden zu den jeweiligen Selbstkostenpreisen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (7) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zum Einrücken in das Gerätehaus nach Beendigung des Einsatzes berechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtung und der Geräte am Einsatzort.

## **Überlandhilfe**

Für den Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch die Leistung von Überlandhilfe nach § 27 des Feuerwehrgesetzes entstehen, gelten die vom Land bestimmten Vergütungssätze.

Leistungen, für die das Land keine Vergütungssätze bestimmt hat, werden nach den Sätzen dieser Kostenregelung berechnet.

### **§ 6**

#### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Ersatzpflichtigen bzw. die Ersatzpflichtige zur Zahlung fällig.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## Kostenverzeichnis für Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren Gutach im Breisgau

		<b>Euro</b>
1.	<b><u>Personalkosten:</u></b>	
1.1	Personalaufwand je Mann/Stunde Pauschalabrechnung	25,00 €
1.2	Schmutzzuschlag Öl/Chemieunfall	3,00 €
1.3	Verpflegungszuschuss ab 4 Std.	3,00 €
1.4	Feuersicherheitsdienst (öffentl. Veranstaltungen) je Mann/Std. (siehe auch Nr.3)	9,00 €
2.	<b><u>Fahrzeugkosten:</u></b> (Kostenersatz je Stunde) <b>je Fahrzeug einschl. Bestückung.</b>	
2.1	<b>LF 20 KatS</b> , Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz	133,00 €
2.2.	<b>TLF 16/25</b> , Tanklöschfahrzeug	120,00 €
2.3.	<b>LF 8/6</b> , Schnellrettungswagen .	120,00 €
2.4.	<b>TSF/W</b> , Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank	63,00 €
2.5.	<b>TSF</b> , Tragkraftspritzenfahrzeug	43,00 €
2.6.	<b>MTW</b> , Mannschaftstransportwagen	20,00 €
3.	<b><u>Feuersicherheitsdienst:</u></b> (Fahrzeug und Tag)	24,00 €
4.	<b><u>Gerätekosten:</u></b> (Kostenersatz je Stunde) Kostenersatz nur, sofern nicht Teil der Kfz-Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge	
4.1	<b>Tragkraftspritzen, TS8</b>	8,00 €
4.2	<b>Wärmebildkamera</b>	8,00 €
5.	<b><u>Verbrauchsmittel:</u></b>	
5.1	Ölbindemittel Selbstkostenpreis plus 10 % Vorhaltekosten	
5.2	Schaummittel, Löschpulver, Selbstkostenpreis plus 10 % Vorhaltekosten	
6.	<b><u>Alarmauslösung:</u></b>	
6.1	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlagen	250,00 €
6.2	Unbefugter Fehlalarm	550,00 €